



Jugendordnung des Bayerischen Seglerverbandes

§ 1 Name

Die „Bayerische Seglerjugend“ ist die Jugendorganisation des Bayerischen Seglerverbandes e. V.

§ 2 Seglerjugend

1. Die Jugend der Verbandsvereine ist in der Bayerischen Seglerjugend zusammengeschlossen.
2. Zur Bayerischen Seglerjugend gehören alle Jugendlichen, und Junioren die Mitglied eines Verbandsvereines sind. Jugendlicher ist, wer bis zum Ablauf des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet. Zu den Junioren zählt, wer das 19. Lebensjahr vollendet hat und bis zum Ablauf des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr vollendet.
3. Die Verbandsvereine sollen eine eigenständige Jugendabteilung mit eigener Jugendordnung haben.
4. Die Jugendleiter sollen von der Jugend gewählt werden und in den Vereinsvorständen Sitz und Stimme haben.
5. Von der Bayerischen Seglerjugend werden anerkannt:
 - die Jugendordnung des BLSV
 - die Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes

§ 3 Aufgabe und Grundsätze

1. Aufgabe der Jugendarbeit im Verband ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen der Bayerischen Seglerjugend und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der BSV-Verbandsatzung.
2. Die Bayerische Seglerjugend richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen
 - des Deutschen Segler-Verbandes und
 - der Bayerischen Sportjugend
3. Die Bayerische Seglerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Verbandes und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Bayerischen Seglerjugend sind die jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine des Bayerischen Seglerverbandes gemäß § 2 Nr. 2 dieser Ordnung sowie deren gewählte Vertreter und die gewählten Vertreter der Bayerischen Seglerjugend.

§ 5 Organe

1. Organe der Bayerischen Seglerjugend sind:
 - das Landesjugendseglertreffen
 - der Landesjugendseglerausschuss
 - der Landesjugendobmann
2. Der Landesjugendobmann ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums des Bayerischen Seglerverbandes.

§ 6 Landesjugendseglertreffen

1. Das Landesjugendseglertreffen besteht aus den Delegierten der Bayerischen Seglerjugend, dem Landesjugendseglerausschuss und dem Landesjugendobmann.
Delegierte sind die Jugendleiter der Verbandsvereine und je ein Jugendsprecher, der im Jahr des Landesjugendseglertreffens maximal das 19. Lebensjahr vollenden darf. Die Delegierten haben sich als Vertreter ihres Vereines auszuweisen.
2. Es wählt den Landesjugendobmann für die Dauer von zwei Jahren.
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Bayerischen Seglerverbandes.
Es wählt weiter aus den Reihen der Verbandsjugend eine Verbandsjugendsprecherin und einen Verbandsjugendsprecher auch auf die Dauer von zwei Jahren. Die Verbandsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 22. Lebensjahr nicht vollendet haben.
3. Das Landesjugendseglertreffen ist ferner zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte des Landesjugendobmannes und des Landesjugendseglerausschussessowie für Beschlüsse über:
 - die Entlastung des Landesjugendobmannes
 - die Entlastung des Landesjugendseglerausschusses
 - die Änderung der Jugendordnung
 - den Haushaltsplan
 - Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
 - Ort und Datum des nächsten ordentlichen Landesjugendseglertreffens

4. Das ordentliche Landesjugendseglermeeting wird alle zwei Jahre vor der zugeordneten Frühjahrsversammlung des Bayerischen Seglerverbandes einberufen, und zwar jeweils in den Jahren, in denen kein Jugendseglermeeting des Deutschen Segler-Verbandes stattfindet.
5. Auf Antrag eines Drittels der Verbandsvereine muss ein außerordentliches Landesjugendseglermeeting innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.
6. Das Landesjugendseglermeeting wird vom Landesjugendobmann, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Landesjugendseglerausschusses, mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung, einberufen. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist 14 Tage vorher bekanntzugeben.
7. Das Landesjugendseglermeeting wird vom Landesjugendobmann, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Landesjugendseglerausschusses geleitet.
8. Anträge können nur von den Jugendleitern der Verbandsvereine, den Mitgliedern des Landesjugendseglerausschusses und dem Landesjugendobmann gestellt werden. Anträge sind bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Seglerverbandes nicht später als vier Wochen vor dem Landesjugendseglermeeting schriftlich mit Begründung einzureichen.
9. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen die Dringlichkeit befürworten.
10. Jeder Verbandsverein erhält eine Stimme für den Jugendleiter und eine weitere Stimme für den Jugendsprecher. Die Stimme des Jugendsprechers ist an seine Anwesenheit gebunden.
11. Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmachten sind zulässig, wobei jedoch die Stimme für den Jugendsprecher nicht übertragbar ist. Jeder Verbandsverein kann nicht mehr als vier weitere Verbandsvereine vertreten.
12. Für alle Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bzw. vertretenen Stimmen erforderlich.
Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bzw. vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Landesjugendseglerausschuss

1. Der Landesjugendseglerausschuss soll die Tätigkeit des Landesjugendobmannes arbeitsteilig unterstützen und gemeinsam mit diesem die Zusammenarbeit mit den Verbandsvereinen fördern.
Er ist zusammen mit dem Landesjugendobmann zuständig für die Angelegenheiten der Jugendarbeit im Bereich des Bayerischen Seglerverbandes.
2. Der Landesjugendseglerausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Landesjugendobmann
 - den Jugend-Reviervertretern
 - der Verbandsjugendsprecherin
 - dem Verbandsjugendsprecher
 - den Regionalobleuten der gewählten Jüngsten- und Jugendbootklassen.

Darüber hinaus kann der Landesjugendobmann weitere Mitglieder und Beisitzer in den Jugendseglerausschuss berufen.

Die Jugend-Reviervertreter werden von den Jugendleitern der Verbandsvereine der jeweiligen Reviere vor dem Landesjugendseglertreffen für zwei Jahre gewählt.

Die Jugend-Reviervertreter sowie die Regionalobleute der gewählten Jüngsten- und Jugendbootklassen stellen sich beim Landesjugendseglertreffen persönlich vor und müssen von diesem bestätigt werden.

Die jeweiligen Regionen der Jugend-Reviervertreter werden vom Jugendobmann festgelegt und mit dem Landesjugendseglerausschuss abgestimmt. Die aktuelle Einteilung ist jeweils Bestandteil dieser Jugendordnung.

3. Der Landesjugendseglerausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung werden vom Landesjugendobmann bestimmt. Einladung und Tagesordnung sollen den Ausschussmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung übersandt werden.

§ 8 Landesjugendobmann

1. Als Vorstandsmitglied im Bayerischen Seglerverband leitet der Landesjugendobmann die Jugendarbeit der Landesseglerjugend und bedient sich dazu der Geschäftsstelle des Verbandes.
2. Der Landesjugendobmann erfüllt zusammen mit dem Landesjugendseglerausschuss seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Beschlüsse des Landesjugendseglertreffens.
3. Der Landesjugendobmann ist in seiner Tätigkeit dem Landesjugendseglertreffen sowie dem Vorstand des Bayerischen Seglerverbandes verantwortlich.
4. Der Landesjugendobmann wird für zwei Jahre nach den Vorschriften dieser Jugendordnung gewählt.
5. Die Tätigkeit des Landesjugendobmannes und der Mitglieder des Landesjugendseglerausschusses ist ehrenamtlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Bayerischen Seglerverbandes am 26.03.2010 in Kraft getreten.

München, den 26.03.2010

Timo Haß (Landesjugendobmann)